

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 208/08 B

L 3 U 163/07 (Hessisches LSG)
S 1 U 4/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 196 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde ist unzulässig, da die Klägerin diese nicht in der gesetzlich bestimmten Form eingelegt hat.
- 2 Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGG/ArbGGÄndG) vom 26.3.2008 (BGBl I S 444) müssen sich die Beteiligten vor dem Bundessozialgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Gemäß § 73 Abs 4 Satz 2 SGG sind als Bevollmächtigte insbesondere die in Abs 2 Satz 1 der Vorschrift bezeichneten Personen (Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt) zugelassen. Die privatschriftlich eingelegte Beschwerde der Klägerin entspricht dagegen nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

